



# ENA



## Unabhängige EnergieBeratungsAgentur der Landkreise Nürnberger Land und Roth

### Solaranlagen auf geneigten Dächern - meist genehmigungsfrei Vollzug der Bayerischen Bauordnung

Nachdem es nach wie vor noch Unsicherheiten über die Notwendigkeit von Genehmigungen von Solaranlagen auf unseren Hausdächern gibt soll eine Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 05. November 2001 in Erinnerung gebracht werden.

Die damalige Anfrage vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ob Solaranlagen auf Schrägdächern genehmigt werden müssen, wurde wie folgt beantwortet:

Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen sind auf geneigten Dächern nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2c ohne Flächenbeschränkung genehmigungsfrei, wenn sie in der Dachfläche liegen. Das schließt nach Auffassung des Staatsministeriums des Innern auch solche Anlagen ein, die nicht in die Dachhaut integriert sind, sondern dachparallel oberhalb der Dachhaut so montiert werden, dass die Dachhaut, z.B. die Ziegeldeckung, die wasserführende Schicht bleibt. Dabei sollte die Anlage nur die konstruktiv erforderliche Mindesthöhe oberhalb der Dachhaut aufweisen (ca. 15 - 20 cm).

Der *ENA* ist eine Anmerkung wichtig, die in diesem Zusammenhang unbedingt dazu gehört. Diese Regelung wird sofort hinfällig, wenn das auserwählte Gebäude entweder denkmalgeschützt ist oder in einen Bereich liegt, der dem Ensembleschutz unterliegt. Hier muss vor Auftragsvergabe unbedingt mit den zuständigen Ämtern gesprochen und eine schriftliche Freigabe eingeholt werden.

*ENA/Schilling/13.09.04*

Waldluststr. 1  
91205 Lauf a. d. Pegnitz  
☎ 09123/950472 Fax 09123/950454  
[ena@nuernberger-land.de](mailto:ena@nuernberger-land.de)

Weinbergweg 1  
91154 Roth  
☎ 09171/81400 Fax 09171/81301  
[erwin.schilling@landratsamt-roth.de](mailto:erwin.schilling@landratsamt-roth.de)